

## 218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

26. 9. 1963

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs. 4 ist die Zahl 300 durch die Zahl 310 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und § 42 Abs. 3 ist die zweite Zahl 200 jeweils durch die Zahl 210 zu ersetzen.

3. Im § 46 Abs. 3 ist die zweite Zahl 200 durch die Zahl 210 und die Zahl 300 durch die Zahl 310 zu ersetzen.

4. Im § 73 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jeden Pflichtversicherten (§ 68) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 48 S, ab 1. Jänner 1964 von monatlich 54 S zu entrichten; für jeden freiwillig Versicherten (§ 69) ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S, ab 1. Jänner 1964 von monatlich 54 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte

einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Pflichtversicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 11 S, für alle übrigen freiwillig Versicherten (Zusatzversicherten) monatlich 8 S, ab 1. Jänner 1964 ebenfalls monatlich 11 S.“

5. Im § 73 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 12 S, ab 1. Jänner 1964 mit 18 S vom Versicherten und mit 36 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze.“

#### Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 3 treten rückwirkend mit 1. September 1963, die des Artikels I Z. 4 und 5 rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

#### Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Mit Wirkung vom 1. September 1963 sind die Konsumentenpreise für Brot und Mahlprodukte erhöht worden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesem Bundesgesetze bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden die Beträge für die Erhöhung der Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente(-beihilfe) und

Elternrente (§ 12 Abs. 4, § 35 Abs. 5, § 36 Abs. 4, § 42 Abs. 3, § 46 Abs. 3 KOVG. 1957) um je 10 S erhöht. Es handelt sich um etwa 29.000 Rentenerhöhungen, die ab 1. September 1963, dem Tag des Inkrafttretens der Preiserhöhungen, nachzuzahlen sind.

#### Zu Art. I Z. 4 und 5:

Die Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, die letztmalig mit Wirkung vom 1. September 1957 gesetzlich

erhöht wurden, decken seit längerer Zeit nicht mehr den mehrfach gestiegenen Aufwand der Gebietskrankenkassen für die Versicherungsleistungen. Für die Hauptversicherten ist ein Beitragssatz von monatlich 54 S (bisher 38 S) und für die Zusatzversicherten ein Beitragssatz von monatlich 11 S (bisher 8 S) erforderlich. Außerdem ist der Beitragsanteil der versicherungspflichtigen Hauptversicherten von derzeit 12 S auf 18 S, das ist ein Drittel des zukünftigen Versicherungsbeitrages, zu erhöhen.

Der Beitrag für die versicherungspflichtigen Zusatzversicherten wird zur Gänze vom Bund getragen. Die freiwillig Versicherten haben den Versicherungsbeitrag aus eigenem zu tragen. Da

die Beitragserhöhung schon seit längerer Zeit notwendig und für sie im Budget 1963 vorgesorgt ist, soll sie rückwirkend mit 1. Juli 1963 in Kraft treten, bis einschließlich Dezember 1963 jedoch nur so weit, daß die von den Versicherten zu tragenden Beitragsanteile beziehungsweise Beiträge im Jahre 1963 unverändert bleiben können.

Der finanzielle Mehraufwand für die Rentenerhöhungen wird im Jahre 1963 rund 1'6 Millionen Schilling und im Jahre 1964 rund 3'5 Millionen Schilling betragen. Die Erhöhung der Versicherungsbeiträge wird im Jahre 1963 einen finanziellen Mehraufwand von 3'2 Millionen Schilling und im Jahre 1964 einen Gesamtaufwand von 22'5 Millionen Schilling erfordern.